

13. August 2003

Gesellschaftsvertrag der Sozialdiakonisches Werk ZOAR gGmbH

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

(1)

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Sozialdiakonisches Werk ZOAR gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(2)

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

(1)

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Wohn- und Pflegestätten für ältere sowie geistig und körperlich behinderte und psychisch kranke Menschen.

(2)

Die Gesellschaft darf ihre Tätigkeit durch Übernahme bisher selbständiger, gemeinnütziger Unternehmen erweitern sowie auch eigene weitere gemeinnützige Unternehmen betreiben. Dabei ist der Zweck gemäß § 2 Abs. 1 zu verwirklichen.

§ 3

Grundlegende Bestimmungen

(1)

Die Gesellschaft versteht sich als Diakonische Einrichtung im Sinne der Satzung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-Innere Mission und Hilfswerk-e.V. Sie erfüllt damit nach kirchlichem Selbstverständnis den Auftrag der Kirche, im Geiste Jesu Christi für Menschen in Not und Konfliktsituationen da zu sein. Sie ist dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-Innere Mission und Hilfswerk-e.V., als evangelischem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, angeschlossen.

(2)

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 Abgabenordnung (AO). Darüber hinaus ist die Gesellschaft selbstlos tätig. Der Geschäftsbetrieb ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet.

(3)

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das gleiche gilt für alle sonstigen Mittel der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4)

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital

(1)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **26.000,00 EUR**, in Worten: sechszwanzigtausend Euro.

13. August 2003

(2)

Gründungsgesellschafter waren

- a) der Verband der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Berlin mit einer Stammeinlage zu DM 25.000,--
- b) die St. Elisabeth-Stiftung, Berlin mit einer Stammeinlage zu DM 25.000,--

(3)

Für eine Erhöhung des Stammkapitals ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

(1)

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft, und zwar auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.

(2)

Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlage ein, wenn ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußert wird.

Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe der Veräußerungsabsicht oder des entsprechenden Vertrages an die Geschäftsführer ausgeübt werden.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

(1)

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2)

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(3)

Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung und/oder die Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB erteilen.

(4)

Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, an deren sonstige Weisungen sowie an die Bestimmungen eines Anstellungsvertrages gebunden, allerdings nur im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1)

Die Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführer zu überwachen. Zu diesem Zweck kann die Gesellschafterversammlung von den Geschäftsführern Auskünfte und die Vorlage von Geschäftsunterlagen verlangen. Daneben berät die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführer in allen grundlegenden Fragen.

(2)

Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. Darüber hinaus kann ein Gesellschafter oder Geschäftsführer die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen, falls ein besonderer Anlaß besteht.

13. August 2003

(3)

Die Gesellschafterversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel einstimmig, anderenfalls, wenn es nicht gelingt, eine Einigung zu erreichen, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abschließend. Dies gilt nicht, wenn nach dem Gesetz eine größere Mehrheit erforderlich ist.

(4)

Zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung gehören auch:

a)

die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen;

b)

die Bestimmung des Abschlußprüfers, der die Kontrolle der Buchhaltung und der Bilanzen vorzunehmen hat;

c)

die Entgegennahme der Berichte des Abschlußprüfers und die Überwachung der dort geforderten Maßnahmen;

d)

die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Gegenständen mit einem Wert über mehr als 50.000,00 EUR sowie zum Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

e)

die Genehmigung aller außergewöhnlichen Geschäfte.

§ 8

Jahresabschluß und Gewinnverwendung

(1)

Die Geschäftsführer haben spätestens drei Monate nach der Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluß mit Lagebericht aufzustellen und den Gesellschaftern zuzuleiten. Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht kann im Einzelfall um drei Monate auf sechs Monate verlängert werden, falls die Verzögerung einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht.

(2)

Rücklagen dürfen nur gemäß § 58 Nr. 6 und 7 Abgabenordnung (AO) gebildet werden. Darüber beschließt die Gesellschafterversammlung jeweils auf der ersten Gesellschafterversammlung nach Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem auf die Eintragung folgenden 31. Dezember.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 11

Gründungskosten

Die Kosten für die Beurkundung dieses Vertrages und seines Vollzugs sowie die durch die Gründung der Gesellschaft entstehenden Steuern gehen zu Lasten der Gesellschaft, und zwar bis zur Höhe von 3.000,- DM. Darüber hinausgehende Beträge sind von den Gesellschaftern entsprechend der Höhe ihrer Stammeinlagen zu tragen.

13. August 2003

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Hierfür ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich, dessen Ausführung erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen kann.

§ 13

Mitgliedschaft in Verbänden

Die Gesellschaft ist Mitglied des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-Innere Mission und Hilfswerk-e.V.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1)

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG).

(2)

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein bzw. ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.

(3)

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag entsprechend zu ergänzen. Dabei ist von den Absichten und Zielvorstellungen der Gesellschafter auszugehen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was die Gesellschafter gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den betreffenden Punkt beachtet hätten.

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit den Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 13.08.03-Nr. 115/2003 meiner UR- und die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, 13. August 2003

gez. Von Wedel
Notar